

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

## der Evangelischen Landeskirche in Baden



129

Nr. 7

Karlsruhe, den 26. Juni 2002

Inhalt	Seite
<b>Kirchliche Gesetze</b>	
Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KMG-Baden) . . . . .	129
Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Pfarrdienst . . . . .	130
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarvertretungsgesetzes . . . . .	131
Kirchliches Gesetz über den Dienst von Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantengesetz) . . . . .	132
Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit	133
<b>Verordnungen</b>	
Verordnung zur Änderung der Ordnung der theologischen Prüfungen . . . . .	134
<b>Bekanntmachungen</b>	
Herbsttagung 2002 der Landessynode . . . . .	145
Mitglieder des Spruchkollegiums für Lehrverfahren . . . . .	145
<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	145
<b>Dienstnachrichten</b> . . . . .	150
<b>Berichtigungen</b> . . . . .	151

### Kirchliche Gesetze

#### **Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KMG-Baden)**

Vom 19. April 2002

Die Landessynode hat auf der Grundlage von § 5 Abs. 2, Satz 2 der Grundordnung und § 20 Abs. 1 und Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten von Kirchengliedern (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 1976 (GVBl 1977, S. 65) das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### § 1

Dem Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (1. KMG-ÄnderungsG) der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 8. November 2001 wird zugestimmt.

#### § 2

(1) Zuständige Stelle für die Entscheidung über die Aufnahme und Wiederaufnahme nach § 7a Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft ist der Ältestenkreis der Wohnsitzgemeinde, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist (§ 5 Abs. 2 GO).

(2) Soll die Mitgliedschaft nicht zur Gemeinde des Wohnsitzes, sondern zu einer anderen Pfarr- oder Kirchengemeinde begründet werden, entscheidet der Ältestenkreis der gewählten Gemeinde, sofern der Ältestenkreis der Wohnsitzgemeinde der Aufnahme oder Wiederaufnahme nicht widerspricht.

(3) Der Ältestenkreis kann die Entscheidung durch Beschluss auf die zuständige Pfarrerin bzw. den zuständigen Pfarrer delegieren. In diesem Falle ist der Ältestenkreis über die vollzogenen Aufnahmen und Wiederaufnahmen zu informieren.

(4) Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller von der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer der Gemeinde, zu der die Mitgliedschaft begründet werden soll, ein seelsorgerliches Gespräch anzubieten.

(5) Über den Antrag ist unverzüglich zu entscheiden. Eine Ablehnung darf nur erfolgen, wenn besondere Umstände vorliegen, die Zweifel an der Ernsthaftigkeit des Aufnahmewunsches begründen oder die Absicht für eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Kirchenmitgliedschaft vermuten lassen. Eine Wartezeit darf nicht auferlegt werden.

### § 3

(1) In den Kirchenbezirken können zentrale Stellen errichtet werden, die mit Wirkung für die Wohnsitzgemeinde oder eine andere gewählte Gemeinde der Evangelischen Landeskirche in Baden über Anträge zur Aufnahme und Wiederaufnahme entscheiden. Sie sind berechtigt, Entscheidungen über die Aufnahme und Wiederaufnahme auch mit Wirkung für die Wohnsitzgemeinden in anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland zu treffen. Die Gemeinde, in die die Kirchenmitgliedschaft begründet wird, ist unmittelbar zu informieren.

(2) Vor einer Entscheidung über den Antrag ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ein seelsorgerliches Gespräch anzubieten. § 2 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Die zentralen Stellen sind besonders errichtete Stellen im Sinne des § 7a Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft. Sie werden auf Antrag des Bezirkskirchenrates vom Evangelischen Oberkirchenrat errichtet oder von diesem anerkannt. Die Anerkennung setzt voraus, dass für die Aufgabe geeignetes und besonders qualifiziertes Personal zur Verfügung steht.

### § 4

(1) Für die Kirchenmitgliedschaft bei einem Aufenthalt im Ausland nach 11 Abs. 4 des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes gelten die besonderen Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzes über den Erwerb und den Verlust der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus dem Ausland oder bei ausländischem Wohnsitz vom 15. April 2000 (GVBl. S. 113).

(2) Für den Kirchenübertritt im Bereich der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg sowie für die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen im Verhältnis zu den benachbarten Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten die dazu geschlossenen besonderen Vereinbarungen.

### § 5

Die Einzelheiten des Vollzuges der Aufnahme und Wiederaufnahme werden durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates oder vom Landeskirchenrat durch zwischenkirchliche Vereinbarungen geregelt.

### § 6

Dieses kirchliche Gesetz tritt mit Ausnahme von § 3 Abs. 1 Satz 2 zum 1. Juni 2002 in Kraft. § 3 Abs. 1 Satz 2

tritt zeitgleich mit § 1 Nr. 1 bis 5 des Ersten Kirchengesetzes über die Änderung des Gesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 19. April 2002

**Der Landesbischof**

Dr. Ulrich Fischer

### **Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Pfarrdienst**

Vom 19. April 2002

Die Landessynode hat gemäß § 51 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung des Pfarrdienstgesetzes**

Das kirchliche Gesetz über den Pfarrdienst vom 22. Oktober 1998 (GVBl. S. 169) wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 

„(4) Die Bestimmungen der Landesnebenberufungsverordnung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.“
2. § 53 Abs. 7 erhält folgende Fassung:
 

„(7) Während einer Beurlaubung oder einer Einschränkung des Dienstes auf 50% ist die Ausübung einer anderen hauptberuflichen Tätigkeit zulässig. Sie muss mit der gewissenhaften Ausübung des Dienstes und der Würde des Amtes zu vereinbaren sein. Die Ausübung dieser Tätigkeit bedarf vor ihrer Aufnahme der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates. Die Zustimmung ist im kirchlichen Interesse widerrufbar.“
3. Nach § 53 Abs. 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:
 

„(8) Für die Übernahme einer Nebenbeschäftigung gilt § 25.“
4. § 72 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 

„(3) Die Rechtsfolge sowie das Verfahren bei Amtspflichtverletzung regelt das Disziplinalgesetz vorbehaltlich § 102 a.“
5. In § 79 wird folgende Nummer 8 angefügt:
 

„8. wenn sich in den persönlichen Lebensverhältnissen einer Pfarrerin bzw. eines Pfarrers Veränderungen ergeben, die mit Rücksicht auf das wahrgenommene Amt die Übertragung einer anderen Aufgabe erforderlich machen.“

6. Die Einleitung von § 102 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Pfarrerinnen und Pfarrer scheidet unbeschadet den Bestimmungen der Ordnung für Lehrverfahren (§ 71) und dem Disziplinalgesetz der EKD (§ 72) aus dem Dienst der Landeskirche aus, wenn“

7. Nach § 102 wird folgender § 102 a angefügt:

„§ 102 a

(1) Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer scheidet ebenfalls aus dem Dienst aus, wenn sie oder er in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist. Das Ausscheiden aus dem Dienst wird rechtswirksam einen Monat nach amtlicher Kenntnis des Evangelischen Oberkirchenrats von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils, spätestens einen Monat nach Zugang der amtlichen Mitteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat, wenn dieser nicht nach den Bestimmungen des Disziplinalgesetzes vor Ablauf der Frist aus kirchlichem Interesse ein Disziplinarverfahren eingeleitet hat oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens beantragt oder beschlossen worden ist. Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer hat keinen Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens.

(2) Wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder fortgesetzt, wird die Pfarrerin bzw. der Pfarrer in den Wartestand versetzt, sofern sie bzw. er sich nicht bereits aufgrund anderer Regelungen im Wart- oder Ruhestand befindet.

(3) Wird ein Urteil, das gemäß Absatz 1 zum Ausscheiden aus dem Dienst geführt hat, im Wiederaufnahmeverfahren durch eine rechtskräftige Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, gilt das Pfarrdienstverhältnis als nicht unterbrochen. Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer wird, sofern sie bzw. er die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, nach Möglichkeit entsprechend der früheren Tätigkeit verwendet; bis zur Übertragung einer Stelle erhält sie bzw. er die Dienstbezüge des bisherigen Amtes. Für die Zeit des Ausscheidens aus dem Dienst gemäß Absatz 1 besteht rückwirkend ein Anspruch auf Dienstbezüge. Während dieser Zeit anderweitig erworbenes Einkommen kann entsprechend § 25 Abs. 4 auf die Dienstbezüge angerechnet werden.

(4) Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhaltes ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, verliert die Pfarrerin bzw. der Pfarrer den Anspruch auf Dienstbezüge nach Absatz 3, wenn auf die Entfernung aus dem Dienst erkannt wird. Bis zur Rechtskraft des Disziplinarurteils können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(5) Die Bestimmungen des Disziplinalgesetzes über die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags im Gnadenweg finden bei einem Ausscheiden aus dem Dienst nach Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(6) § 102 Abs. 2 findet Anwendung.“

**Artikel 2  
In-Kraft-Treten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt zum 1. August 2002 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 19. April 2002

**Der Landesbischof**

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz  
zur Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes**

Vom 19. April 2002

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes**

Das kirchliche Gesetz über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 14. April 2000 (GVBl. S. 89) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Es werden acht Vertreterinnen und Vertreter gewählt, die sich folgendermaßen zusammensetzen:

- sechs Pfarrerinnen und Pfarrer bzw. Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare,
- eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer, die bzw. der ausschließlich im evangelischen Religionsunterricht tätig ist (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 Religionsunterrichtsgesetz),
- sowie eine Pfarrdiakonin bzw. einen Pfarrdiakon.

Sofern keine Pfarrdiakonin bzw. kein Pfarrdiakon gewählt wird, erhöht sich die Anzahl der zu wählenden Pfarrerinnen und Pfarrer bzw. Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare um eine Person.“

2. § 6 Abs. 4 Buchst. d wird gestrichen.

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7  
Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle in § 6 Abs. 2 Genannten, die am Tag der Beendigung der Auflegung der Wahlvorschlagsliste in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen bzw. in Elternzeit sind. Ausgenommen sind diejenigen, die in Ruhe- oder Wartestand versetzt oder aus familiären oder sonstigen Gründen beurlaubt sind.“

4. In § 8 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Eine Wiederwahl ist zulässig.“

5. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Feststellung des Wahlergebnisses stellt der Wahlvorstand fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Gewählten entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist.“

6. In § 9 Abs. 2 wird am Ende angefügt:

„bzw. die Person, die bei einem Losentscheid ausgeschieden ist (Ersatzmitglieder)“

7. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9a  
Wahlanfechtung

(1) Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses von mindestens drei Wahlberechtigten beim Wahlvorstand schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und dies Auswirkungen auf das Wahlergebnis hat.

(2) Die Wahlanfechtung hat aufschiebende Wirkung.

(3) Über eine Wahlanfechtung entscheidet abschließend eine vor der Durchführung der Wahl zu bildende Kommission. Diese besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Landessynode, der Rechtsreferentin bzw. dem Rechtsreferenten des Evangelischen Oberkirchenrates und einem vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung aus seiner Mitte zu benennenden Mitglied. Stellt die Kommission fest, dass der Verstoß Auswirkungen auf das Wahlergebnis hatte, hat sie das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die unverzügliche Wiederholung der Wahl anzuordnen.“

**Artikel 2  
In-Kraft-Treten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 19. April 2002

**Der Landesbischof**

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz  
über den Dienst von Prädikantinnen und Prädikanten  
(Prädikantengesetz)**

Vom 20. April 2002

Die Landessynode hat den Bestimmungen der Grundordnung über das Predigtamt (§§ 44 bis 66) gemäß das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1**

Gemeindeglieder können als Prädikantinnen und Prädikanten mit Aufgaben des Predigtamtes beauftragt werden.

**§ 2**

Die Beauftragung setzt die Befähigung zum Kirchenältestenamte und eine der gottesdienstlichen Ausübung des Predigtamtes angemessene Ausbildung voraus.

**§ 3**

(1) Der Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten umfasst alle Arten von Gottesdiensten. Sie leiten im Rahmen ihres Dienstauftrages als Predigerinnen und Prediger Gottesdienste. Werden im Zusammenhang mit dem Gottesdienst das Abendmahl gefeiert oder eine Taufe vollzogen, sind die Prädikantinnen und Prädikanten zur Sakramentsspendung ermächtigt. Sie können in Vertretung der zuständigen Pfarrerin bzw. des zuständigen Pfarrers (Pfarvikarin bzw. Pfarvikars) mit der Vornahme von Trauungen und kirchlichen Beistellungen beauftragt werden.

(2) Prädikantinnen und Prädikanten, die einen Grundkurs erfolgreich abgeschlossen haben, lesen eine vorgegebene Predigt oder geben sie in freier Weise mit eigenen Worten inhaltlich wieder.

(3) Prädikantinnen und Prädikanten, die einen Aufbaukurs erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur Verkündigung auf Grund einer selbst angefertigten Predigt ermächtigt.

(4) Prädikantinnen und Prädikanten sollen während der Zeit ihrer Beauftragung von Angeboten zur Fortbildung Gebrauch machen.

**§ 4**

(1) Für die Ausbildung und Fortbildung sowie die fachliche und persönliche Beratung der Prädikantinnen und Prädikanten bestellt der Evangelische Oberkirchenrat eine Landeskirchliche Beauftragte bzw. einen Landeskirchlichen Beauftragten und einen Ausschuss für Prädikantenarbeit. Soweit Aufgaben der Fortbildung und Beratung auch im Bereich eines Kirchenbezirks wahrgenommen werden, beruft der Bezirkskirchenrat eine Bezirksbeauftragte bzw. einen Bezirksbeauftragten.

(2) Der Bezirkskirchenrat schlägt Gemeindeglieder, die zum Dienst der Prädikantin bzw. des Prädikanten bereit sind und geeignet erscheinen, zur entsprechenden Ausbildung vor. Die Teilnahme an einem Aufbaukurs setzt eine erneute Beschlussfassung des Bezirkskirchenrates voraus.

(3) Die Ausbildung der Prädikantinnen und Prädikanten endet sowohl im Grundkurs als auch im Aufbaukurs mit einem Kolloquium, das die bzw. der Landeskirchliche Beauftragte und der Ausschuss für Prädikantenarbeit abhalten.

**§ 5**

(1) Der Bezirkskirchenrat schlägt die für den Dienst der Prädikantin bzw. des Prädikanten ausgebildeten Gemeindeglieder dem Landesbischof bzw. der Landesbischofin zur Berufung vor.

(2) Die Landesbischofin bzw. der Landesbischof beruft Prädikantinnen und Prädikanten in widerruflicher Weise auf sechs Jahre. Die Berufung kann erneuert werden.

(3) Prädikantinnen und Prädikanten werden in der Regel für den Dienst in den Gemeinden eines Kirchenbezirks berufen.

**§ 6**

(1) Prädikantinnen und Prädikanten werden in einem Gemeindegottesdienst durch die zuständigen Dekaninnen bzw. Dekane oder von diesen Beauftragte in ihr Amt eingeführt.

(2) Dabei verpflichten sie sich, ihren Dienst in der Bindung an die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen und in Wahrung der Ordnung der Landeskirche auszuüben.

**§ 7**

(1) Die Dienstaufsicht über die Prädikantinnen und Prädikanten hat die Dekanin bzw. der Dekan.

(2) Der Einsatz der Prädikantinnen und Prädikanten erfolgt durch die Dekanin bzw. den Dekan oder die Bezirksbeauftragte bzw. den Bezirksbeauftragten im Einvernehmen mit den Pfarrerinnen und Pfarrern und dem Ältestenkreis der betreffenden Gemeinde.

**§ 8**

Prädikantinnen und Prädikanten sind zu den Sitzungen der Ältestenkreise (Kirchengemeinderäte) der Gemeinden, denen sie oft im Gottesdienst dienen, zur Beratung einzuladen, wenn im Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) über Gegenstände verhandelt wird, die den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten und die Ordnung des Gottesdienstes betreffen.

**§ 9**

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.

(2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens tritt das kirchliche Gesetz über den Dienst des Lektors und des Prädikanten vom 4. Mai 1973 (GVBl. S. 61) außer Kraft.

(3) Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung für den Lektorendienst nach § 4 Abs. 1 des kirchlichen Gesetzes nach Absatz 2 wird dem Abschluss nach § 3 Abs. 2 gleichgestellt. Die zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieses kirchlichen Gesetzes berufenen Lektorinnen und Lektoren führen künftig die Bezeichnung „Prädikantin“ bzw. „Prädikant“.

---

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 20. April 2002

**Der Landesbischof**

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz  
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes  
über die Ordnung  
der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Vom 20. April 2002

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das kirchliche Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. April 1970 (GVBl. S. 53), geändert durch kirchliches Gesetz vom 20. Oktober 1989 (GVBl. S. 234), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird das Wort „Berufungen“ durch das Wort „Revisionen“ ersetzt.
2. Im 6. Abschnitt wird die Überschrift „a) Berufung“ durch die Überschrift „a) Revision“ ersetzt.
3. In § 63 Abs. 1 wird das Wort „Berufung“ durch das Wort „Revision“ ersetzt.

## 4. § 63 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Revision ist beim Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Revisionsfrist bei dem Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union eingeht.“

## 5. In § 63 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Revisionschrift muss das angefochtene Urteil bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden des Verwaltungsgerichtshofs verlängert werden. Die Begründung muss die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.“

## 6. In § 64 wird das Wort „Berufungsverfahren“ durch das Wort „Revisionsverfahren“ ersetzt.

## 7. In § 79 Abs. 3 wird „Berufungs- und Beschwerdeverfahren“ durch „Revisions- und Beschwerdeverfahren“ ersetzt.

## 8. § 84 erhält folgende Fassung:

## „§ 84

Anwendung staatlicher Verwaltungsgerichtsordnung

Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, wenn grundsätzliche Unterschiede der beiden Verfahrensarten dies nicht ausschließen.“

## 9. § 85 erhält folgende Fassung:

## „§ 85

Anschluss an den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, im Rahmen des „Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit“ der Evangelischen Kirche der Union mit dem Rat der Evangelischen Kirche der Union die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs für die Evangelische Landeskirche in Baden zu vereinbaren.“

## Artikel 2 In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2002 in Kraft

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 20. April 2002

**Der Landesbischof**

Dr. Ulrich Fischer

# Verordnungen

## Verordnung zur Änderung der Ordnung der theologischen Prüfungen

Vom 15. Mai 2002

Der Landeskirchenrat erlässt im Benehmen mit der Landessynode und der Evangelischen Fakultät der Universität Heidelberg gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 2 Grundordnung i. V. m. § 3 Pfarrdienstgesetz vom 22. Oktober 1998 (GVBl. S. 169) folgende Verordnung zur Neufassung der Ordnung der theologischen Prüfungen:

### Ordnung der Theologischen Prüfungen

#### Vorspruch

Im Studium der Evangelischen Theologie soll theologische Kompetenz entwickelt werden. Dazu gehören gründliche wissenschaftliche Kenntnisse, theologische Einsichten, der Überblick über die Zusammenhänge der theologischen Wissenschaft in ihren Hauptfächern und Spezialgebieten und die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Neben das Kennenlernen und Verstehen der Traditionen der Kirche in der Vielfalt ihrer Auslegungen und Gestaltungen tritt das Gewinnen eigener, persönlicher Einsicht in die Wahrheit des Evangeliums. Dazu tritt der Erwerb der Fähigkeit, die gewonnenen Erkenntnisse, Einsichten und Fähigkeiten persönlich zu vertreten, d.h. die dafür erforderlichen Leistungen der Artikulation und der Kommunikation nach innen und außen zuverlässig zu erbringen.

Diese Kompetenz ist in der I. Theologischen Prüfung nachzuweisen.

Die praktisch-theologische Ausbildung dient dem Erwerb praktisch-theologischer Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten, wie dies Voraussetzung für die Übertragung und auftragsgemäße Wahrnehmung des öffentlichen Predigtamtes im Pfarramt, für die selbständige Tätigkeit als Theologin bzw. als Theologe und für berufsbegleitende Fortbildung ist. Dies umfasst auch die Fähigkeit zu strukturell-analytischem Denken, zu systematisch-konstruktivem Können und zur Darstellung. Dazu tritt der Erwerb der Gestaltungskompetenz in den Handlungsfeldern, in denen das Leben und der Aufbau der Gemeinde sich vollziehen.

Diese Kompetenz ist in der II. Theologischen Prüfung nachzuweisen.

#### A. Allgemeines

##### § 1

Ausschuss für Ausbildungsfragen

(1) Zur laufenden Beratung aller Fragen der theologischen Ausbildung und der theologischen Prüfungen bildet der Evangelische Oberkirchenrat einen Aus-

schuss für Ausbildungsfragen. Dieser tagt in der Regel in jedem Semester einmal. Er ist außerdem einzuberufen, wenn Vertreterinnen und Vertreter von mindestens drei der in ihm vertretenen Gruppen unter Angabe einer Tagesordnung dieses verlangen.

(2) Dem Ausschuss gehören an:

1. zwei Professorinnen bzw. Professoren der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Carls-Universität Heidelberg,
2. zwei Dozentinnen bzw. Dozenten des Predigerseminars „Petersstift“,
3. zwei Studierende, die in der Liste der badischen Theologiestudierenden geführt werden,
4. vier Lehrvikarinnen bzw. Lehrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden (jeweils eine Person aus jedem der laufenden Kurse),
5. zwei Pfarrvikarinnen bzw. Pfarrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden,
6. zwei Pfarrerinnen bzw. Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden, die von der Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer bestimmt werden,
7. zwei Lehrpfarrerinnen bzw. Lehrpfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden,
8. zwei Mitglieder der Landessynode, darunter die bzw. der Vorsitzende des Bildungs- und Diakonieverausschusses,
9. mindestens zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats.
10. Der Ausschuss kann weitere sachkundige Personen als Gäste zu seinen Beratungen hinzuziehen.

Die Mitglieder nach den Nummern 3–5 werden jeweils für die Dauer von einem Jahr bestimmt.

## § 2

### Theologisches Prüfungsamt

- (1) Für die Durchführung der Theologischen Prüfungen wird beim Evangelischen Oberkirchenrat das Theologische Prüfungsamt der Landeskirche gebildet.
- (2) Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes sind:
  1. die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof als Vorsitzende bzw. Vorsitzender;
  2. die übrigen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats;
  3. Professorinnen und Professoren und habilitierte theologische Lehrerinnen und Lehrer, die von der Landesbischöfin bzw. vom Landesbischof auf Vorschlag der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Carls-Universität Heidelberg in das Prüfungsamt berufen werden;
  4. weitere Sachverständige, die von der Landesbischöfin bzw. vom Landesbischof berufen werden.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat setzt für die Zwischenprüfung und die I. und II. Theologische Prüfung jeweils eine Prüfungskommission ein, deren Mitglieder dem Theologischen Prüfungsamt der Landeskirche angehören.

## B. Studium

### § 3 Studiendauer

(1) Das Studium der Evangelischen Theologie bis zur I. Theologischen Prüfung dauert mindestens neun Semester. Davon entfallen auf das Grundstudium vier und auf das Hauptstudium fünf Semester. Ein zusätzliches Semester ist dafür bestimmt, die I. Theologische Prüfung abzulegen.

(2) Werden die für das Studium der Theologie erforderlichen alten Sprachen Griechisch und Hebräisch während des Studiums erlernt, ist für jede dieser Sprachen ein Semester der Mindestsemesterzahl zuzurechnen.

(3) Das Grundstudium endet mit dem Bestehen der Zwischenprüfung gemäß §§ 13–17.

(4) Das Studium an Universitäten und theologischen Hochschulen im Ausland wird auf die Mindestsemesterzahl angerechnet, wenn der Evangelische Oberkirchenrat zuvor seine Zustimmung dazu erklärt hat. Das erste an einer fremdsprachigen Hochschule verbrachte Semester wird in der Regel nicht angerechnet. Die Regelungen in Artikel V Abs. 1 Buchst. c und Absatz 3 des Vertrages zwischen dem Freistaat Baden und der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens (Kirchenvertrag) vom 14. November 1932 bleiben unberührt.

(5) Ob und in welchem Umfang die an anderen Fakultäten vor Beginn des theologischen Studiums auf Universitäten verbrachten Semester angerechnet werden, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

## § 4

### Liste der badischen Theologiestudierenden

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat weiß sich verpflichtet, in geeigneter Weise in das Studium der Evangelischen Theologie einzuführen und mit den wichtigsten Inhalten des Studiums und den Aufgabenfeldern des kirchlichen Dienstes vertraut zu machen.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat führt eine Liste der badischen Theologiestudierenden. Er will dadurch eine kontinuierliche Verbindung zwischen Kirchenleitung und Studierenden fördern und sicherstellen, dass den Studierenden der Evangelischen Landeskirche in Baden alle wichtigen Informationen über die Entwicklung des kirchlichen Lebens, aber auch Rat und Hilfe für ihr Studium gegeben werden können.

(3) Vor der Eintragung in die Liste der badischen Theologiestudierenden findet ein Gespräch mit der zuständigen Vertreterin bzw. dem zuständigen Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats statt, das dem persönlichen Kennenlernen und der Studienberatung dienen soll.

(4) Über die Eintragung in die Liste der badischen Theologiestudierenden entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat auf Grund eines schriftlichen Antrags der Studentin bzw. des Studenten. Diese bzw. dieser hat einen handschriftlichen Lebenslauf, ein Passbild, eine Abschrift des Reifezeugnisses, eine Kopie der Immatrikulationsbescheinigung und eine Bescheinigung der zuständigen Pfarrerin bzw. des zuständigen Pfarrers beizufügen, dass sie bzw. er sich dem Ältestenkreis der Heimatgemeinde vorgestellt hat.

(5) Durch die Eintragung wird weder eine Pflicht der Studierenden zum späteren Dienst in der Landeskirche noch ein Rechtsanspruch auf Übernahme in den Pfarrdienst begründet.

(6) Die in der Liste der badischen Theologiestudierenden Geführten bilden den Konvent der badischen Theologiestudierenden. Dieser regelt seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung, fördert vor allem die Verbindung der badischen Theologiestudierenden untereinander und mit der Landeskirche und wird in seiner Arbeit vom Evangelischen Oberkirchenrat unterstützt.

(7) Von der Liste der badischen Theologiestudierenden wird gestrichen, wer

1. die I. Theologische Prüfung bestanden hat,
2. das Studienfach gewechselt hat,
3. aus der Evangelischen Landeskirche in Baden ausgetreten ist,
4. exmatrikuliert ist,
5. trotz Mahnung nicht am zweiten Studienberatungsgespräch nach § 6 Abs. 2 teilgenommen hat.

(8) Wer die I. Theologische Prüfung bestanden hat, wird in die Liste der Lehrvikarinnen und Lehrvikare bzw. in die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie eingetragen.

#### § 5 Praktika

(1) Damit die Studierenden während des Studiums die gesellschaftlichen und kirchlichen Zusammenhänge theologischer Arbeit aus eigener Anschauung kennen lernen, veranstaltet der Evangelische Oberkirchenrat in Zusammenarbeit mit fachlich kompetenten Institutionen Praktika und Begleitveranstaltungen für Theologiestudierende.

(2) Die Praktika finden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt. Während des Studiums muss eine Praktikumszeit von mindestens drei Monaten nachgewiesen werden.

(3) Die Studierenden sind verpflichtet, innerhalb des in Absatz 2 genannten Zeitraums an zwei Praktika nach eigener Wahl teilzunehmen. Durch mindestens ein Praktikum müssen Erfahrungen im außergemeindlichen Raum nachgewiesen werden (z. B. Industrie-/Diakoniekonzepte). Die Teilnehmenden berichten dem Evangelischen Oberkirchenrat schriftlich über ihre Erfahrungen und Einsichten.

(4) Über die Anrechnung beruflicher und anderer Tätigkeiten auf die Praktika entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

#### § 6 Studienberatung

(1) Am Ende des Grundstudiums gemäß § 3 Abs. 3 findet ein obligatorisches Studienberatungsgespräch statt. Es hat eine den ersten Abschnitt des Studiums abschließende Bestandsaufnahme sowie ein gemeinsames Nachdenken über die Gestaltung des weiteren Studiums zum Inhalt.

(2) Am Ende der Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 1 findet ein weiteres obligatorisches Studienberatungsgespräch statt. Es hat eine das Studium insgesamt betrachtende Bestandsaufnahme und die Vorbereitung auf die I. Theologische Prüfung zum Inhalt.

(3) Für die Meldung zu den Studienberatungsgesprächen sind folgende Fristen zu beachten:

1. wenn die bzw. der Studierende nach dem Abitur keine weitere Sprache erlernen muss, für das Gespräch nach Absatz 1 frühestens nach dem zweiten und spätestens nach dem vierten Semester; für das Gespräch nach Absatz 2 nach dem neunten Semester;
2. wenn die bzw. der Studierende Sprachen erlernen muss, verschiebt sich der späteste Termin je Sprache um jeweils ein Semester.

Die Einhaltung dieser Fristen ist eine der Bedingungen für die Zulassung zur I. Theologischen Prüfung. Die Fristen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats überschritten werden.

(4) Die Anmeldung zur Studienberatung ist mindestens sechs Wochen vor dem vom Evangelischen Oberkirchenrat benannten Termin dort einzureichen. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. eine nach Disziplinen geordnete Aufstellung aller bisher belegten Lehrveranstaltungen,
2. die Zeugnisse über die bisher abgelegten Sprachprüfungen,



3. sämtliche bisher erworbenen Seminarscheine,
  4. im Studium angefertigte Pro- und Hauptseminararbeiten und schriftlich ausformulierte Referate, jeweils mit Beurteilung.
- (5) Die Studienberatungsgespräche werden von einer Kommission geführt. Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Bescheinigungen über die Teilnahme an den Studienberatungsgesprächen sind Voraussetzungen für die Zulassung zur I. Theologischen Prüfung.

## § 7 Studienleistungen

- (1) Die Studierenden haben während ihres Studiums mindestens drei Seminararbeiten anzufertigen. Diese Seminararbeiten müssen im Anschluss an theologische Lehrveranstaltungen einer Evangelisch-Theologischen Fakultät oder einer Kirchlichen Hochschule gefertigt werden. Ausnahmen davon bedürfen der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats.
- (2) Eine Arbeit muss in einem exegetischen Fach, eine andere in einem historischen oder systematischen Fach geschrieben werden. Für die dritte Arbeit stehen neben den Fächern des § 24 Abs. 3 Nr. 1–6 auch die theologischen Spezialfächer offen (z. B. biblische Archäologie, christliche Archäologie, Diakoniewissenschaft, Judaistik, Kirchenbaukunde, territoriale Kirchengeschichte, Kirchenmusik, Kirchenrecht, Kirchensoziologie, Ökumenik, Ostkirchenkunde, kirchliche Publizistik, Religionsgeschichte, Religionspsychologie, Religionssoziologie).
- (3) In den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Historische Theologie und Systematische Theologie muss ein benoteter Schein erworben werden. In den Fächern, in denen dieser Schein nicht aufgrund einer Arbeit gemäß Absatz 2 erworben wird, muss eine benotete Proseminararbeit geschrieben werden.
- (4) Die Studierenden haben während des Studiums an einem Hauptseminar in folgenden Hauptfächern teilzunehmen: Altes Testament, Neues Testament, Historische Theologie, Systematische Theologie; ferner haben sie ein homiletisches, ein religionspädagogisches und ein poimenisches Seminar bzw. eine Übung zu besuchen und in deren Rahmen zwei benotete Studienleistungen zu erbringen. Studienleistungen sind: Predigt, Unterrichtsentswurf, Darstellung eines Seelsorgefalls.
- (5) Ausbildung der Sprechstimme, richtiges Atmen und Erlernen der Modulation ist eine wichtige Voraussetzung in einem Beruf, der viel Sprechen erfordert. Darum ist die Teilnahme an mindestens einem Stimmbildungskurs, bei dem die Schulung des Sprechens geübt wird, erforderlich. Die Teilnahme muss durch ein entsprechendes Zertifikat nachgewiesen werden. Die Teilnahme an chorischer Stimmbildung genügt dieser Anforderung nicht.
- (6) Die Universität bietet die einmalige Chance, einen Blick in die Vielfalt der Wissens- und Forschungsbereiche

zu werfen. Darum sollte jeder bzw. jede Studierende Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten besuchen. Die nachzuweisende Mindestpflichtstundenzahl beträgt vier Semesterwochenstunden, jedoch ist eine intensivere Beschäftigung mit anderen Fachgebieten ratsam.

- (7) In begründeten Fällen kann von der Erfüllung einzelner Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 4 auf Antrag vom Evangelischen Oberkirchenrat Befreiung gewährt werden.

## C. Die Prüfungen

### I. Allgemeines

#### § 8 Durchführung

- (1) Die Prüfungskommission wird in Fachkommissionen für die einzelnen Fächer untergliedert. Jeder Fachkommission gehören für die Zwischenprüfung zwei Prüferinnen bzw. Prüfer oder eine Prüferin bzw. ein Prüfer und eine sachkundige Beisitzerin bzw. ein sachkundiger Beisitzer an. Für die I. und II. Theologische Prüfung gehören ihr mindestens drei Mitglieder an: eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender, eine Fachprüferin bzw. ein Fachprüfer und eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer. Den Vorsitz führt in der Regel ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats. Die Fachprüfer in der I. Theologischen Prüfung müssen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 berufene Mitglieder des Prüfungsamtes sein; in der II. Theologischen Prüfung kann auch ein anderes Mitglied des Prüfungsamtes zur Fachprüferin bzw. zum Fachprüfer bestellt werden. Im Falle des § 29 Abs. 3 Nr. 2 muss in der Fachkommission ein Mitglied im Fach Homiletik, ein anderes im Fach Liturgik besonders ausgewiesen sein. Außerdem wird diese Kommission zusätzlich mit einem nichttheologischen Mitglied in beratender Funktion besetzt.
- (2) Über den Gang der einzelnen Prüfungen im mündlichen Teil ist von der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer eine Niederschrift zu fertigen. Darin sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten. In die Niederschrift ist die von der Fachkommission festgelegte Note und deren Begründung aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Die von der bzw. dem Vorsitzenden zu führende Notenliste jedes Faches ist von allen Mitgliedern der Fachkommission zu unterzeichnen.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

(4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können bis zu einem halben Jahr nach Abschluss der Prüfung zu einem vereinbarten Termin beim Evangelischen Oberkirchenrat ihre Prüfungsakten einsehen.

### § 9 Bewertung

(1) Für die Feststellung der Prüfungsergebnisse gilt allgemein:

1. Alle Klausuren werden von jeweils zwei Mitgliedern der Prüfungskommission beurteilt. Als Ergebnis wird das Mittel aus beiden Zensuren genommen.
2. Weichen die Zensuren schriftlicher Prüfungsleistungen um zwei volle Noten oder mehr voneinander ab, so beauftragt die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission eine Drittkorrektorin bzw. einen Drittkorrektor, im Rahmen der vorliegenden Noten-vorschläge zu entscheiden.
3. Das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung wird von den Mitgliedern der Fachkommission einvernehmlich festgestellt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten folgende Noten:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierenden Bewertung können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gegeben werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Fachprüfung gilt als bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

Die Fachnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut;
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten der einzelnen Prüfungsfächer. In Klammern wird hinter die Fach- und die Gesamtnote die differenzierende Bewertung gemäß Absatz 2 in Ziffern gesetzt.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann für die Zumessung der Noten in den Klausuren ein Punkteschema festsetzen, das von den Prüfern zugrundegelegt werden muss.

(5) Wer in einem Fach die Prüfung nicht bestanden hat, muss sich nach einem halben Jahr in diesem Fach der Prüfung erneut unterziehen. Erst nach mindestens ausreichender Leistung in diesem Fach wird die gesamte Prüfung als bestanden erklärt.

(6) Wer in zwei oder mehr Fächern die Prüfung nicht bestanden hat, hat die Prüfung als ganze nicht bestanden. Die Wiederholung der Prüfung ist frühestens nach einem halben Jahr möglich.

(7) Der Prüfungsanspruch erlischt im Fall des Absatzes 5 zwei Jahre nach Eröffnung des Prüfungsergebnisses.

(8) Der Prüfungsanspruch erlischt im Fall des Absatzes 6 nach drei Jahren. In begründeten Einzelfällen kann der Evangelische Oberkirchenrat auf Antrag eine Ausnahme gewähren.

(9) Eine zweite Wiederholung der Prüfung oder eine Wiederholung der Nachprüfung oder die dritte Anfertigung einer Arbeit nach § 24 Abs. 1 ist nur mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates möglich, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 4,0 erreicht hat und ein besonderer Härtefall vorliegt. Prüfungsversuche in anderen Landeskirchen, an Theologischen Fakultäten oder Kirchlichen Hochschulen werden mitgerechnet.

### § 10 Verfahren bei Täuschungshandlungen

(1) Unternimmt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine Täuschungshandlung oder führt sie bzw. er nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntwerden einer Prüfungsaufgabe mit sich, wird die Arbeit entweder als nicht ausreichend bewertet oder die Kandidatin bzw. der Kandidat von der Prüfung ganz ausgeschlossen. Mit dem Ausschluss von der Prüfung gilt die Prüfung im ganzen als nicht bestanden. Die Entscheidung trifft der Evangelische Oberkirchenrat.

(2) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Gesamtprüfung heraus, so kann der Evangelische Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Theologischen Prüfungsamt die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die Prüfung für nicht bestanden erklären oder die Gesamtnote zum Nachteil der Kandidatin bzw. des Kandidaten abändern. Die Rück-

nahme oder Abänderung ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der Prüfung mehr als drei Jahre vergangen sind.

#### § 11 Rücktritt

(1) Tritt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat nach der Zulassung ohne Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats von der Prüfung zurück, so gilt diese als nicht bestanden.

(2) Die Genehmigung zum Rücktritt wird nur erteilt, wenn wichtige persönliche Gründe vorliegen. Ist die Kandidatin bzw. der Kandidat durch Krankheit verhindert, die Prüfung abzulegen, ist dem Theologischen Prüfungsamt ein ärztliches Zeugnis, auf Verlangen auch ein amtsärztliches Zeugnis, vorzulegen.

(3) Mit der Genehmigung des Rücktritts entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat, ob bis zum Rücktritt erbrachte Prüfungsleistungen bestehen bleiben und wann der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist.

#### § 12 Beschwerdeverfahren

(1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann gegen das Verfahren der Prüfungskommission, der Fachkommission oder einzelner Kommissionsmitglieder innerhalb von 24 Stunden nach Abschluss des betroffenen Prüfungsteils schriftliche Gegenvorstellungen bei der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einlegen. Diese bzw. dieser entscheidet innerhalb weiterer 24 Stunden, ob den Gegenvorstellungen stattgegeben wird und ob der Prüfungsteil wiederholt werden muss. Die Gegenvorstellungen und der Bescheid sind zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(2) Gegen Entscheidungen der Fachkommissionen und der Prüfungskommission kann die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb einer Woche nach Eröffnung der Noten durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich Prüfungsbeschwerde beim Evangelischen Oberkirchenrat einlegen. Dieser führt eine Entscheidung der Kommission herbei, die die angegriffene Prüfungsentscheidung getroffen hat. Die Kommission kann ihre Prüfungsentscheidung abändern. Tut sie das nicht, kann die Kandidatin bzw. der Kandidat die Vorlage der Beschwerde an den Beschwerdeausschuss verlangen.

(3) Der Beschwerdeausschuss wird für die Dauer von sechs Jahren nach Abschluss der allgemeinen Kirchenwahlen gebildet. In den Beschwerdeausschuss entsenden der Landeskirchenrat drei seiner synodalen Mitglieder, der Evangelische Oberkirchenrat eine rechtskundige Mitarbeiterin bzw. einen rechtskundigen Mitarbeiter sowie die Theologische Fakultät der Ruprecht-Carls-Universität Heidelberg eine ihrer Professorinnen bzw. einen ihrer Professoren. Für jedes Mitglied des

Beschwerdeausschusses ist von der entsendenden Stelle eine Vertreterin bzw. ein Vertreter zu benennen. Den Vorsitz im Beschwerdeausschuss hat die rechtskundige Mitarbeiterin bzw. der rechtskundige Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrats.

(4) Der Beschwerdeausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der bzw. dem Vorsitzenden noch zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Ihm sind die Prüfungsunterlagen und die im Beschwerdeverfahren entstandenen Unterlagen vorzulegen. Er kann vor seiner Entscheidung die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer und die sonst an der Prüfung Beteiligten mündlich hören. Auf Antrag der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers muss der Beschwerdeausschuss sie bzw. ihn mündlich hören. Der Bescheid des Beschwerdeausschusses ergeht schriftlich und ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission und des Beschwerdeausschusses ist der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Baden nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit zulässig.

(6) Eine Prüfungsbeschwerde kann nur auf Tatsachen gestützt werden, die den Verdacht begründen, das Ergebnis sei unter Verstoß gegen die Vorschriften dieser Prüfungsordnung zustande gekommen. Werden mit der Beschwerde die der Prüfungsentscheidung zugrunde liegenden fachlichen Wertungen angegriffen, kann nur die Überprüfung verlangt werden, ob diese auf einer zutreffenden Tatsachengrundlage, unter Beachtung allgemein gültiger Bewertungsgrundsätze und zwingender Prüfungsvorschriften sowie frei von sachfremden Erwägungen und Willkür getroffen worden sind. Die entscheidungserheblichen Tatsachen sind von der Beschwerdeführerin bzw. vom Beschwerdeführer schriftlich vorzulegen.

## II. Die Zwischenprüfung

#### § 13 Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung, zwei mündlichen Prüfungen und der Bibelkundeprüfung. Die vier Prüfungsleistungen sind in drei verschiedenen Fächern zu erbringen.

(2) Prüfungsfächer der Zwischenprüfung sind:

1. Altes Testament
2. Neues Testament
3. Historische Theologie

(3) Prüfungsleistungen sind:

1. eine Klausur in den Fächern Altes Testament oder Neues Testament,

2. zwei mündliche Prüfungen, von denen eine als vorgezogene Prüfung im Anschluss an eine Überblickslehreveranstaltung durchgeführt werden kann; die vorgezogene Prüfung muss beim Theologischen Prüfungsamt angemeldet werden;
3. die Bibelkundeprüfung.
- (4) Diese Prüfungsleistungen können abgelegt werden:
  1. bei jeder staatlichen oder kirchlichen Hochschule, sofern diese eine Zwischenprüfungsordnung erlassen hat, die vergleichbare Prüfungsanforderungen gemäß §§ 14–16 enthält; der Evangelische Oberkirchenrat entscheidet über die Anerkennung; oder
  2. beim Prüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden.
- (5) Der Evangelische Oberkirchenrat veranstaltet nach Bedarf zweimal jährlich diese Prüfung für die Studierenden im Grundstudium. Für die Anmeldung gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

#### § 14 Zulassung

- (1) Für die Meldung zur Zwischenprüfung im Falle des § 13 Abs. 4 Nr. 2 gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.
- (2) Die Gesuche um Zulassung sind mindestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfungen beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen.
- (3) Über das Ergebnis der Prüfung erhält die bzw. der Studierende vom Evangelischen Oberkirchenrat ein Zeugnis. Das Zeugnis über die Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur I. Theologischen Prüfung.
- (4) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden, kann sie zum nächstfolgenden Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Der Evangelische Oberkirchenrat kann eine zweite Wiederholung gestatten, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt.

#### § 15 Klausurarbeiten

- (1) In der Klausurarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Studierenden wählen eines von zwei zur Auswahl gegebenen Themen aus.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeit beträgt mindestens drei Stunden.
- (3) In der alttestamentlichen Klausur ist die Benutzung eines Wörterbuches erlaubt. In der neutestamentlichen Klausur sind als Hilfsmittel zugelassen:
  1. eine griechische Konkordanz,
  2. ein Wörterbuch,
  3. eine griechische Synopse.

Über die spezifische Festlegung der Hilfsmittel entscheidet das Theologische Prüfungsamt.

#### § 16 Mündliche Prüfung

- (1) In den mündlichen Prüfungen sollen die Kandidatinnen bzw. Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatinnen bzw. Kandidaten über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Die Prüfung wird als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert jeweils 20 Minuten.
- (4) Die Note wird von der Fachkommission festgesetzt.

#### § 17 Bibelkundeprüfung

- (1) Die Bibelkundeprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer. Altes und Neues Testament sind zu gleichen Teilen zu prüfen.
- (2) In der Bibelkundeprüfung führt die bzw. der Studierende den Nachweis, dass sie bzw. er in dem Maße in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments zu Hause ist, dass sie bzw. er in der evangelischen Kirche Dienerin bzw. Diener am Wort sein kann. Eine gute Kenntnis der biblischen Texte ist unverzichtbare Voraussetzung für das Gelingen des Studiums der evangelischen Theologie. Dies gilt insbesondere angesichts der notwendigen Spezialisierung der theologischen Wissenschaft.
- (3) Die Prüfungsanforderung bezieht sich auf die Kenntnis der Inhalte der biblischen Bücher, des Aufbaus der Bibel und Kenntnisse der wichtigsten biblischen Themen und Traditionen.

### III. Die I. Theologische Prüfung

#### § 18 Prüfungsziele

- (1) In der I. Theologischen Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat gründliche wissenschaftliche Kenntnisse erworben und theologische Einsichten gewonnen hat, die Zusammenhänge der theologischen Wissenschaft in ihren Hauptfächern überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Dies ist Voraussetzung für die praktisch-theologische Ausbildung und für theologisches Urteilsvermögen in Kirche und Gesellschaft.
- (2) Die Prüfung wird als zusammenhängende studienabschließende Prüfung unbeschadet der §§ 21, 22 durchgeführt. So wird der Einsicht Rechnung getragen, dass die Theologie – unbeschadet ihrer Aufgliederung in einzelne Fächer – eine Ganzheit darstellt und dass sich die Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten der theologischen Kompetenz in diesem fächerübergreifenden Gesamtzusammenhang bewegen.

(3) Der Nachweis der theologischen Kompetenz bezieht sich auf elementare Überblickskenntnisse, wie sie im „Stoffplan für das Studium der Evangelischen Theologie“ verbindlich beschrieben sind, sowie auf methodisches Können, kritisches Verständnis und theologisches Urteilsvermögen, die in exemplarischen Studienschwerpunkten geprüft werden.

#### § 19

##### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur I. Theologischen Prüfung setzt voraus:

1. das Abitur,
2. die Zwischenprüfung (§§ 13–17),
3. die Zugehörigkeit zur Evangelischen Landeskirche in Baden, in begründeten Einzelfällen die Mitgliedschaft in einer Kirche der Leuenberger Kirchengemeinschaft,
4. ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie im Sinne der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der Theologischen Prüfungen“,
5. den Eintrag in die Liste der badischen Theologiestudierenden (§ 4).

(2) Das Gesuch um Zulassung ist mindestens zehn Wochen vor Beginn der Prüfung beim Evangelischen Oberkirchenrat unter Benutzung von Formblättern einzureichen. Ihm sind beizulegen:

1. das Abiturzeugnis im Original oder beglaubigter Kopie und gegebenenfalls die Zeugnisse über die Sprachprüfungen,
2. das Studienbuch,
3. sämtliche im Studium erworbenen Seminarscheine,
4. die Bescheinigung über die Zwischenprüfung,
5. für jedes der mündlichen Prüfungsfächer eine auf einem Bogen im Format DIN A 4 maschinenschriftlich gefertigte Darstellung des Studienganges in diesem Fach, aus der die wichtigsten besuchten Lehrveranstaltungen, die exegetisch bearbeiteten biblischen Bücher, angefertigte Referate und Arbeiten und die auf diese Weise gewonnen wissenschaftlichen Einsichten hervorgehen; aus der Darstellung soll sich der exemplarische Studienschwerpunkt ergeben, aus dem in der mündlichen Prüfung das methodische Können und kritische Verständnis der Kandidatin bzw. des Kandidaten erkannt werden soll,
6. der Nachweis von zwei Praktika (§ 5),
7. Bescheinigungen der beiden Studienberatungsgespräche gemäß § 6,
8. die Vorlage von drei benoteten Scheinen gemäß § 7 Abs. 2,

9. zwei benotete Studienleistungen in Praktischer Theologie nach § 7 Abs. 3,

10. der Nachweis über die Teilnahme an einem Stimmbildungskurs zur Ausbildung der Sprechstimme (§ 7 Abs. 4),

11. der Nachweis über vier Semesterwochenstunden von Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten (§ 7 Abs. 5).

#### § 20

##### Durchführung

(1) Die I. Theologische Prüfung findet nach Bedarf zweimal jährlich am Sitz des Evangelischen Oberkirchenrates statt.

(2) Das Gesuch auf Zulassung ist an das Theologische Prüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden zu richten, das über die Zulassung entscheidet.

(3) Das Theologische Prüfungsamt teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten in einer angemessenen Frist die Zulassung zur I. Theologischen Prüfung mit.

#### § 21

##### Prüfungsabschnitte

(1) Die I. Theologische Prüfung kann auf Antrag in zwei Abschnitten angelegt werden. Die Prüfungsabschnitte sind an zwei aufeinanderfolgenden Prüfungsterminen zu absolvieren.

(2) Im ersten Prüfungsabschnitt können bis zu drei Prüfungsfächer geprüft werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann die Fächerkombination frei wählen. Bei den Fächern des § 24 Abs. 2 können die schriftliche und die mündliche Prüfungsleistung nur gemeinsam in einem Abschnitt erbracht werden.

(3) Der Antrag auf Aufteilung der Prüfung in Abschnitte ist mit dem Antrag auf Zulassung vor dem ersten Prüfungsabschnitt zu stellen. Die Prüfungsfächer der einzelnen Abschnitte sind zu benennen. Der Antrag auf Aufteilung und die Fächerkombination sind unwiderruflich.

(4) Die Studienberichte i. S. d. § 19 Abs. 2 Nr. 5 sind für alle Prüfungsfächer vor dem ersten Prüfungsabschnitt einzureichen. Die Berichte für die Fächer des zweiten Prüfungsabschnittes können nur durch neuere Literaturangaben ergänzt werden. Die Ergänzungen sind bis spätestens zehn Wochen vor dem zweiten Prüfungstermin vorzulegen.

(5) Die Bekanntgabe der Noten der einzelnen Prüfungsfächer des ersten Prüfungsabschnittes erfolgt nach dessen Abschluss. Die Gesamtnote der Prüfung legt die Prüfungskommission nach Abschluss des zweiten Prüfungsabschnittes fest, es sei denn, es steht bereits aufgrund der Prüfungsleistungen im ersten Prüfungsabschnitt fest, dass die Prüfung im ganzen nicht bestanden ist.

## § 22

## Freiversuch und Notenverbesserung

(1) Nimmt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat nach ununterbrochenem theologischem Studium spätestens an der dem siebten Fachsemester folgenden Prüfung teil und besteht die Prüfung nicht, gilt diese als nicht unternommen. Dies gilt nicht für Prüfungen, die gemäß § 21 in zwei Abschnitten unternommen werden.

(2) Bei der Berechnung der Semesterzahl bleiben Fachsemester unberücksichtigt, die gemäß § 3 Abs. 2 zur Mindestsemesterzahl zuzurechnen sind. Ferner bleiben die Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin bzw. der Kandidat wegen längerer schwererer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert oder beurlaubt war. Hierüber entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

(3) Wer die Prüfung gemäß Absatz 1 bestanden hat, kann diese zur Verbesserung der Gesamtnote spätestens in der übernächsten Prüfung einmal wiederholen, solange das Lehrvikariat noch nicht aufgenommen wurde; eine begonnene Wiederholungsprüfung endet mit der Aufnahme in das Lehrvikariat. Wird in der Wiederholungsprüfung eine bessere Gesamtnote erreicht, so erteilt das Theologische Prüfungsamt ein Zeugnis.

(4) Wer zur Verbesserung der Gesamtnote zur Prüfung zugelassen ist, kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung durch schriftliche Erklärung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. Eine Verbesserung der Gesamtnote gilt dann als nicht erreicht. Das Nichterscheinen zur Bearbeitung einer oder mehrerer Klausurarbeiten oder zur mündlichen Prüfung gilt als Verzicht auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens, sofern nicht binnen drei Tagen gegenüber dem Theologischen Prüfungsamt schriftlich etwas anderes erklärt wird.

## § 23

## Gegenstände der I. Theologischen Prüfung

Die Gegenstände der I. Theologischen Prüfung sind anhand der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der Theologischen Prüfungen“ (Stoffplan) festzusetzen.

## § 24

## Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. eine wissenschaftliche Hausarbeit,
2. vier Klausurprüfungen und
3. sieben mündliche Prüfungen.

(2) Die Erarbeitung einer wissenschaftlichen Hausarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraums

eine Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für die Ausarbeitung stehen mindestens acht Wochen, höchstens zwölf Wochen zur Verfügung. Sie kann in jedem der vier Fächer gemäß Absatz 3 geschrieben werden. Wird sie in einem Spezialfach bzw. in einem besonderen Themenbereich geschrieben, ist darauf zu achten, dass ein theologisches Thema behandelt wird (z. B. Kirche und Israel, theologische Frauenforschung, Ökumene), und es ist zu entscheiden, welchem der Hauptfächer das Spezialfach bzw. der Themenbereich zuzuordnen ist. Die wissenschaftliche Hausarbeit kann nach der Anmeldung zur I. Theologischen Prüfung oder im Anschluss an die mündliche Prüfung angefertigt werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Theologische Prüfungsamt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt ein Themengebiet vor, aus dem die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter nach einem Gespräch mit ihr bzw. ihm dem Prüfungsamt ein Thema benennt. Der Gesamtumfang der Arbeit soll einschließlich der Anmerkungen zwischen 96.000 und 144.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (40–60 Seiten) betragen. Thema und Aufgabenstellung sowie Umfang der wissenschaftlichen Hausarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Die Arbeit ist fristgemäß abzuliefern. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(3) Fächer der schriftlichen Prüfung sind:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Historische Theologie (Kirchen- und Dogmengeschichte; Konfessionskunde),
4. Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik).

(4) Fächer der mündlichen Prüfung sind:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Historische Theologie (Kirchen- und Dogmengeschichte; Konfessionskunde),
4. Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik),
5. Religionswissenschaft und Missionswissenschaft,
6. Praktische Theologie,
7. Philosophie.

## § 25

## Bewertung

(1) Die eingereichte wissenschaftliche Hausarbeit wird von zwei Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamts benotet. Ist die aus dem Mittel von Erst- und Zweitkorrektur errechnete Endnote nicht mindestens ausreichend (4,0), muss die Arbeit neu angefertigt werden. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Prüfung wird die Endnote der wissenschaftlichen Hausarbeit doppelt gewertet.

(2) Jede Klausur besteht aus zwei Teilen: Textaufgaben mit Fragen und Thematische Fragen einerseits, Theologischer Essay andererseits. Die ganze Klausur wird nur dann als „ausreichend“ (mind. 4,0) gewertet, wenn für jede einzelne Hälfte eine ausreichende Leistung (mind. 4,0) erreicht wurde.

(3) Das von der Prüfungskommission festgelegte Ergebnis wird den Beteiligten von der bzw. dem Vorsitzenden der Kommission eröffnet. Nach der Eröffnung kann das Ergebnis nicht mehr zum Nachteil der bzw. des Betroffenen korrigiert werden, es sei denn, es handelt sich um einen für die Kandidatin bzw. den Kandidaten ohne weiteres erkennbaren Fehler oder eine nachträglich bekannt gewordene Täuschungshandlung nach § 10.

#### IV.

### Die II. Theologische Prüfung

#### § 26

##### Prüfungsziele

(1) In der II. Theologischen Prüfung führt die Kandidatin bzw. der Kandidat den Nachweis, dass sie bzw. er in dem Maße über praktisch-theologische Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten verfügt, wie dies Voraussetzung für die Übertragung und auftragsgemäße Wahrnehmung des öffentlichen Predigtamtes im Pfarramt, für die selbständige Tätigkeit als Theologin bzw. als Theologe und für berufsbegleitende Fortbildung ist.

(2) Dieser Nachweis bezieht sich auf die Fähigkeit zu strukturell-analytischem Denken, zu systematisch-konstruktivem Können und zur Darstellung; er bezieht sich ferner auf Kenntnisse, auf denen die genannten Fähigkeiten basieren und die sowohl aus dem Studium bis zur I. Theologischen Prüfung als auch aus der praktisch-theologischen Ausbildung stammen.

(3) Die Prüfung der Kenntnisse und Einsichten erfolgt in schriftlichen und mündlichen Prüfungen. Die Prüfung der Fertigkeiten sowie die Fähigkeit zur Darstellung werden anhand einer Lehrprobe im schulischen Religionsunterricht und eines Gottesdienstes mit Predigt in der Lehrgemeinde, im Vortrag einer kurzen Ansprache sowie durch ein von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten selbst zu wählendes Ergebnis der Arbeit aus der Zeit der praktisch-theologischen Ausbildung nachgewiesen. Im mündlichen Teil der Prüfung bilden in den Fächern Poimenik und Pastorallehre die Ergebnisse des schriftlichen Teils die Grundlage des Prüfungsgesprächs. In den Fächern Religionspädagogik, Homiletik und Liturgik bilden die schriftlichen Unterlagen (der Unterrichtsentwurf bzw. der Gottesdienstentwurf mit Predigt) die Grundlage des Prüfungsgesprächs.

#### § 27

##### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Meldung ist berechtigt, wer am Lehrvikariat der Landeskirche nach dem Kandidatengesetz und dem Ausbildungsplan für das Lehrvikariat teilgenommen

hat. Der Evangelische Oberkirchenrat kann in begründeten Ausnahmefällen von dieser Bestimmung abweichen.

(2) Das Gesuch um Zulassung ist mindestens zehn Wochen vor Beginn der Prüfung beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen.

#### § 28

##### Durchführung

Die II. Theologische Prüfung findet nach Bedarf zweimal jährlich in der Lehrgemeinde, der Ausbildungsschule und am Sitz des Evangelischen Oberkirchenrats statt.

#### § 29

##### Prüfungsleistungen

(1) Fächer der schriftlichen Prüfung sind:

1. Poimenik: Analyse und Lösungsversuch eines Falls bzw. eines Problems aus der Seelsorge,
2. Pastorallehre: Lösung eines Problems des Gemeindeaufbaus,
3. Kirchenrecht (wahlweise anstelle einer mündlichen Prüfung): Lösungsversuch eines Falls bzw. eines Problems aus dem Kirchenrecht.

(2) Fächer der mündlichen Prüfung sind:

1. Religionspädagogik,
2. Homiletik,
3. Liturgik (einschließlich Hymnologie),
4. Poimenik,
5. Pastorallehre,
6. Kirchenrecht (wahlweise anstelle einer schriftlichen Prüfung).

(3) Weitere Prüfungsleistungen sind:

1. Eine Lehrprobe im schulischen Religionsunterricht und anschließendes Gespräch mit der Fachkommission,
2. ein Gottesdienst mit Predigt (nach Regelform 1-3 der Agende) in der Lehrgemeinde und anschließendes Gespräch mit der Fachkommission,
3. freier Vortrag einer kurzen Ansprache,
4. die Schwerpunktarbeit,
5. die Disputation der Schwerpunktarbeit.

(4) Für die Prüfungsleistung nach Absatz 3 Nr. 1 werden der Termin und das Thema der Kandidatin bzw. dem Kandidaten acht Kalendertage vor dem Termin bekannt gegeben. Das Thema soll der jeweiligen Unterrichtseinheit entnommen werden. Am Tag der Lehrprobe ist der Fachkommission ein schriftlicher Unterrichtsentwurf einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmaterialien in vierfacher Ausführung zu übergeben. Mit dem Unterrichtsentwurf ist eine Erklärung abzugeben, dass er selbständig erarbeitet wurde und die benutzte Literatur vollständig genannt ist.

(5) Für die Prüfungsleistung nach Absatz 3 Nr. 2 reicht die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem vom Evangelischen Oberkirchenrat bezeichneten Zeitpunkt einen Gottesdienstentwurf mit Predigt sowie exegetischen, hermeneutischen, homiletischen und liturgischen Vorarbeiten ein. Der biblische Text, über den gepredigt werden soll, wird 18 Kalendertage vor dem Abgabetermin genannt. Mit den schriftlichen Unterlagen ist eine Erklärung abzugeben, dass diese selbständig erarbeitet wurden und dass die benutzte Literatur vollständig genannt ist.

(6) Für die Prüfungsleistung nach Absatz 3 Nr. 3 wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten während der Prüfung eine Situation vorgegeben. Sie bzw. er hat selbst einen Text aus der Bibel oder aus dem klassischen christlichen Traditionsgut (Bekennnisschriften und Evangelisches Gesangbuch) auszuwählen, welcher der Ansprache zugrunde gelegt wird.

(7) Für die Prüfungsleistung nach Absatz 3 Nr. 4 reicht die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem vom Evangelischen Oberkirchenrat bezeichneten Zeitpunkt ein aus einem der zu den schriftlichen oder mündlichen Prüfungsfächern gehörenden Sachgebiete stammendes Arbeitsergebnis (Schwerpunktarbeit) ein, das aus der Zeit der praktisch-theologischen Ausbildung stammt und die Fähigkeit zur Darstellung unter Beweis stellen soll. Die Arbeit darf, einschließlich einer Dokumentation eigener Berufspraxis und eventuell fremder Materialien, einen Gesamtumfang von 35 Seiten und maximal 100 000 Zeichen nicht überschreiten. Mit der Arbeit ist eine Erklärung abzugeben, dass sie selbständig angefertigt wurde, die benutzte Literatur vollständig genannt ist und die Zitate kenntlich gemacht sind. Die eingereichte Arbeit wird von zwei Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes benotet. Ist die aus dem Mittel von Erst- und Zweitkorrektur errechnete Endnote nicht mindestens ausreichend (4,0), muss die Arbeit neu angefertigt und bis spätestens vier Wochen vor Beginn der nächsten mündlichen Prüfung vorgelegt werden.

(8) Für die Prüfungsleistung nach Absatz 3 Nr. 5 findet mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unter Vorsitz der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs mit der Fachkommission eine Disputation über die Schwerpunktarbeit statt, an der sich alle beteiligen.

### § 30 Benotung

Für die Feststellung der Prüfungsergebnisse gilt:

1. In den Fächern Poimenik und Pastorallehre ist das Mittel aus der Klausurnote und der Note der mündlichen Prüfung die Endnote für das betreffende Fach.
2. Wird das Fach Kirchenrecht als schriftliche Prüfung gewählt, ist die Klausurnote die Endnote dieses Faches; wird es als mündliche Prüfung gewählt, ist die dabei erreichte Note die Endnote dieses Faches.

3. In den Fächern Religionspädagogik, Homiletik und Liturgik werden die Beurteilungen der schriftlich vorgelegten Unterlagen der Lehrprobe bzw. des Gottesdienstes mit Predigt mit einem Drittel in die in der mündlichen Prüfung erreichten Leistungen eingerechnet.
4. Für die Prüfungsleistungen Lehrprobe, Gottesdienst mit Predigt, Freier Vortrag einer Ansprache, Schwerpunktarbeit und Disputation der Schwerpunktarbeit ist die dabei erreichte Note die Endnote für die betreffende Prüfungsleistung.

### D.

#### Übernahme in den Dienst der Landeskirche

#### § 31

#### Antrag auf Übernahme

(1) Lehrvikarinnen und Lehrvikare, die die II. Theologische Prüfung bestanden haben und in den Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden treten wollen, beantragen dies beim Evangelischen Oberkirchenrat. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Darstellung des Lebens- und Bildungsgangs,
  2. eine pfarramtliche Bescheinigung der Taufe und der Konfirmation; im Falle der Erwachsenentaufe nur die Bescheinigung der Taufe,
  3. der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit.
- (2) Über die Übernahme der Lehrvikarinnen und Lehrvikare, die in den Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden treten wollen, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat nach den Grundsätzen der kirchlichen Ämter- und Dienstordnungen.

### E.

#### Schlussbestimmungen

#### § 32

#### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung der theologischen Prüfungen vom 9. April 1986 (GVBl. S. 72), zuletzt geändert mit Verordnung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 145) und am 1. April 2001 außer Kraft. Außerdem tritt außer Kraft die Verordnung zur befristeten Erprobung neuer Regelungen der theologischen Prüfungen vom 17. Juni 1993 (GVBl. 1994 S. 1), verlängert durch Verordnung vom 15. Dezember 1999 (GVBl. 2000 S. 14).
- (3) Für Studierende, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits für den Studiengang der Evangelischen Theologie mit dem Abschlussziel der I. Theologischen Prüfung immatrikuliert sind und sich nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung im Hauptstudium befinden, gelten auf unwiderruflichen Antrag, der innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten gestellt werden muss, die Regelungen der bisher geltenden Ordnung



der Theologischen Prüfung vom 09. April 1986 (GVBl. S. 72) mitsamt den in Absatz 2 genannten Veränderungen und Verordnungen.

Karlsruhe, den 15. Mai 2002

**Der Landeskirchenrat**

Dr. Ulrich Fischer

(Landesbischof)

## Bekanntmachungen

OKR 22.5.2002      **Herbsttagung 2002**  
AZ: 14/44            **der Landessynode**

Nach Mitteilung der Präsidentin der Landessynode findet die Herbsttagung der Landessynode in der Zeit vom 20. bis 24. Oktober 2002 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

Die Frist für Eingaben läuft am 9. September 2002 ab.

OKR 2.5.2002      **Mitglieder des Spruchkollegiums**  
AZ: 22/183           **für Lehrverfahren**

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 22. Oktober 2001 die nachstehend aufgeführte Person als Mitglied des Spruchkollegiums für Lehrverfahren gewählt:

Pfarrerin Martina Schübler, Leimen, als ordentliches Mitglied in der Gruppe der ordinierten Gemeindepfarrer/Gemeindepfarrerinnen anstelle von Frau Pfarrerin Gabriele Hofmann.

Dekan Dr. Hendrik Stössel wurde zum stellvertretenden Vorsitzenden des Gremiums gewählt.

## Stellenausschreibungen

### **Hinweise zu Bewerbungen:**

*Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721/9175-709 erfragt werden.*

*Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.*

### **I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen**

#### **Mannheim, Kreuzgemeinde** (Kirchenbezirk Mannheim)

Die Pfarrstelle der Kreuzgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim mit Predigtstelle in der Herzogenriedgemeinde wird zum 1. September 2002 frei. Sie kann mit vollem Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Die Kreuzgemeinde ist eine Neugründung der Nachkriegszeit; die Herzogenriedgemeinde ist aus ersterer vor 25 Jahren hervorgegangen. Die Bewohner sind zum großen Teil aus anderen Gegenden zugezogen. Beide Gemeinde gehören zur Neckarstadt, nördlich des Neckars und in unmittelbarer Nähe zur Innenstadt gelegen. Günstige Straßenbahn – und Autobahnverbindungen bestehen. – Im Stadtteil liegen das Klinikum der Stadt Mannheim und der Hauptfriedhof. Zwischen beiden Gemeinden befindet sich der reizvolle Herzogenriedpark, der zur Naherholung dient. Alle Schularten sind in Mannheim vorhanden.

Die Kreuzgemeinde besitzt seit den fünfziger Jahren eine Kirche nebst Gemeinderäumen und einen viergruppigen Kindergarten, sowie Pfarrhaus (sechs Wohnräume, Amtszimmer, Pfarrbüro). Die Herzogenriedgemeinde verfügt über einen zur Feier des Gottesdienstes bestimmten Mehrzwecksaal, über einen fünfgruppigen Kindergarten und eine Pfarrwohnung nebst Pfarrbüro. In beiden Gemeinden sind bislang vormittags Pfarramtssekretärinnen tätig. Kirchendienerinnen betreuen Kirche bzw. Kirchsaal und Nebenräume. – Die Gottesdienste werden z. Z. von nebenamtlichen Organisten begleitet. – In der Kreuzgemeinde sind ehrenamtlich tätige Mitarbeiterinnen in verschiedenen Funktionen tätig.

In der Kreuzgemeinde werden an allen Sonn- und Feiertagen Gottesdienste (zweimal im Monat Gesamtgottesdienst) gefeiert; in der Herzogenriedgemeinde ist mit Ausnahme der Advents- und Passionszeit jeweils 14tägig Gottesdienst. Andachten werden in der Kreuzkirche in der Advents- und in der Passionszeit auch wochentags gehalten. Beide Gemeinden haben die Tradition des Tischabendmahls am Gründonnerstag.

Zur benachbarten St. Bonifatius-Kirche bestehen gute persönliche Verbindungen. Über den Weltgebetstag der Frauen und den Jugendkreuzweg, sowie über die ökumenische Adventsvesper (am zweiten Adventssonntag) ist ökumenische Verbundenheit gewachsen.

Beide Gemeinden haben je einen kleinen Kirchenchor. Die Kreuzkirche fördert über ihren Gemeindeverein die Arbeit in der Sozialstation, sowie die Arbeit des Kindergartens. Je ein Frauen- und Senioreninnenkreis wechseln sich in der Kreuzkirche wöchentlich ab. In der Herzogenriedgemeinde findet wöchentlich ein Frauentreff und ebenso ein Mittagstisch für Alleinlebende statt. Diakonische Gemeinwesenarbeit in Anbindung an die Gemeinden ist dringend gewünscht; das Diakonische Werk Mannheim ist gerne zur Kooperation bereit.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht beträgt sechs Wochenstunden.

Die Ältestenkreise der Herzogenried- und der Kreuzgemeinde sind zur Zusammenarbeit untereinander und mit einer neuen Pfarrerin, einem neuen Pfarrer, selbstverständlich auch mit einem Theologenehepaar

bereit. Die Ältestenkreise gehen davon aus, dass jede und jeder besondere Gaben empfangen hat, die er in gemeinsame Arbeit einbringen sollte. Die Ältestenkreise wünschen sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der kontaktfreudig ist, mutige, lebensnahe Verkündigung, die das Zeitgeschehen berücksichtigt, praktiziert und soziale Verantwortung erkennen lässt. Darüber hinaus sind die Ältesten dankbar für die Beachtung der gewachsenen Abendmahlstradition und für das Angebot der Bibelwoche.

Auskunft erteilen gerne Herr Horst Adler, Vorsitzender des Ältestenkreises der Herzogenriedgemeinde (Telefon: 0621/302247), Frau U. Schindler, stellv. Vorsitzende des Ältestenkreises der Kreuzgemeinde (Telefon: 0621/35359) und Dekan Eitenmüller (Telefon: 0621/1689-215).

### **Staffort**

(Kirchenbezirk Karlsruhe-Land)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Staffort (mit Büchenau) ist zum 1. September 2002 mit einem auf die Hälfte eingeschränkten Dienstverhältnis zu besetzen.

Staffort ist Teil der großen Kreisstadt Stutensee, im Norden von Karlsruhe gelegen; das unmittelbar benachbarte Büchenau ist Ortsteil von Bruchsal.

Die Kirchengemeinde hat etwa 1400 Gemeindeglieder, von denen etwa 400 in Büchenau leben. In Staffort befinden sich die Kirche (1901), das Gemeindehaus (1982) und das Pfarrhaus (1988), in dem sich auch das Pfarramt befindet. In Büchenau sind wir Gast in der dortigen katholischen Kirche.

Zu den katholischen Kirchengemeinden in Staffort und Büchenau bestehen gute Beziehungen.

In das Gemeindeleben sind die folgenden Gruppen eingebunden:

- ein aktiver Kirchengemeinderat mit 10 Mitgliedern,
- ein Kirchenchor,
- ein Posaunenchor,
- ein Frauenkreis,
- ein Kreis für junge Erwachsene,
- zwei ständige Krabbelgruppen,
- der wöchentlich stattfindende Kindergottesdienst wird von einem erfahrenen und engagierten Team geleitet,
- die Jungschar-Arbeit wird in der „Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in der Allianz“ (EKuJA) gemeinsam mit der Liebenzeller Gemeinschaft und der AB-Gemeinschaft getragen.

Alle diese Veranstaltungen und Dienste finden in Staffort statt.

Im Ortsteil Staffort ist die Kirchengemeinde Trägerin des „Arche-Noah“-Kindergartens mit drei Gruppen.

Der Kirchengemeinderat sieht den künftigen Dienst mit folgenden Schwerpunkten:

- Von den wöchentlich in Staffort und vierzehntägig in Büchenau stattfindenden Gottesdiensten soll die Pfarrstelleninhaberin / der Pfarrstelleninhaber die Gottesdienste in Staffort und Büchenau am 1. und 3. Sonntag im Monat halten (die weiteren Gottesdienste werden von Lektoren und Prädikanten übernommen).

Dazu kommen:

- Fest- und Sondergottesdienste,
- Kasualien,
- das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat von 4 Wochenstunden Religionsunterricht,
- Konfirmandenunterricht,
- Seelsorge: Krankenbesuche, 6 Andachten pro Jahr im Altenheim Büchenau, 5 Seniorennachmittage im Jahr in Staffort.

Der Kirchengemeinderat übernimmt in den Bereichen der Verwaltung, der Kindergartenarbeit, der Bauunterhaltung, der Öffentlichkeitsarbeit und anstehender organisatorischer Aufgaben maßgeblich Verantwortung.

Der Gemeindebeirat soll weiterhin als Forum für Aussprache, Planung und Organisation gemeindlicher Projekte dienen.

Zum Pfarrhaus gehören

- im Untergeschoss drei Diensträume,
- auf den darüber liegenden beiden Stockwerken die 6-Zimmerwohnung,
- eine Doppelgarage,
- eine gepflegte Gartenanlage.

Wir hoffen und wünschen, dass sich unsere zukünftige Pfarrerin oder unser zukünftiger Pfarrer (gerne mit Familie) in unserer Gemeinde bald wohl und heimisch fühlen wird und möchten von unserer Seite aus alles Mögliche dafür tun.

Kontaktadressen: Für weitere Informationen stehen gerne zur Verfügung: Dekan Wolfgang Branzew (Telefon 07251-2615), Herr Gerhard Rau, Vorsitzender des Kirchengemeinderates (Telefon 07249-6144) und Pfarrer Johannes Kurz (07249-8977).

*Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens*

**31. Juli 2002**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

## **II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen**

### **Buggingen**

(Kirchenbezirk Müllheim)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Buggingen wurde zum 1. Januar 2002 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 5/2002 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Weitere Auskünfte erteilen: das zuständige Dekanat Müllheim, Telefon 07631/1727-43, sowie die Kirchengemeinde Buggingen, Telefon 07631/2439.

### **Gernsbach, St. Jakobsgemeinde, Pfarrstelle II des Gruppenpfarramtes**

(Kirchenbezirk Baden-Baden)

Die Pfarrstelle II des Gruppenpfarramtes der St. Jakobs-gemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Gernsbach wird zum 1. Juli 2002 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 4/2002 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Weitere Infos bei:

Volker Oertel (Vorsitzender des Ältestenkreises), Telefon 07224/1378; Pfarrerin Reinhild Scharf, Telefon 07224/650818; Dekan Sieghard Schaupp, Telefon 07221/906723.

### **Hochstetten**

(Kirchenbezirk Karlsruhe-Land)

Die Pfarrstelle Hochstetten wird zum 1. August 2002 frei.

Sie kann mit einem auf 75 % eingeschränkten Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 5/2002 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Näheres ist zu erfahren beim stellvertretenden Kirchengemeinderatsvorsitzenden, Herrn Klaus Schäfer, Telefon tagsüber 0721 / 9175 219, oder bei der Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, Frau Margrit Kieninger, Telefon abends 07247 / 94 61 22, sowie beim zuständigen Dekanat Karlsruhe-Land, Telefon 07251/2615.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

**17. Juli 2002**

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

## **III. Patronatspfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen**

### **Wertheim-Bestenheid**

(Kirchenbezirk Wertheim)

Die nördlichste Pfarrstelle in Baden ist zum 1. September 2002 mit einem vollen Dienstverhältnis durch eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar wieder zu besetzen.

*Wer wir sind*

Wertheim-Bestenheid (ca. 3.500 Einwohner / 1.500 Evangelische) liegt landschaftlich reizvoll im Maintal zwischen Spessart und Odenwald. Durch gute Anbindung an das Autobahnnetz sind die benachbarten Großstädte Frankfurt/Main und Würzburg in kurzer Zeit gut zu erreichen. Zur Pfarrstelle gehören die eher ländlich geprägten (kirchl.) Ortsteile Grünenwört (ca. 600 Einwohner / 350 Evangelische) und Mondfeld (ca. 500 Einwohner / 150 Evangelische), mit eigenem Ältestenkreis. Der Stadtteil Bestenheid dagegen mit attraktiven Wohngebieten bildete sich nach 1945 durch die neu angesiedelte Glasindustrie. Immer mehr russlanddeutsche Übersiedler finden hier ihre Heimat.

Die Pfarrgemeinde Wertheim-Bestenheid ist Teil der Kirchengemeinde Wertheim, die sich über das Kerngebiet der Großen Kreisstadt Wertheim erstreckt.

*Was wir bieten*

- die 1957 erbaute und 1986 renovierte Martin-Luther-Kirche in Bestenheid (sonntägl. Gottesdienst);
- das 1955 in Betrieb genommene und 2000 grundlegend renovierte Gemeindehaus in Bestenheid;
- ein geräumiges Pfarrhaus neben der Kirche und dem Gemeindehaus mit 7 1/2 Zimmern, 2 Bädern, Terrasse und schönem Garten sowie 2 separat zugänglichen Amträumen;
- die 1970 erbaute Christuskirche in Grünenwört (14-tägig Gottesdienst) mit abtrennbarem Gemeindefestsaal;
- viele selbständig arbeitende ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindergottesdienst, Jungschar, Teenagergruppe, Bibelkreisen, Frauenkreisen, Kirchenchören, Besuchsdienstkreis und Gemeindebücherei;

- gute Kontakte zur katholischen Nachbargemeinde;
- engagierte Kirchenälteste (beide Ältestenkreise tagen immer gemeinsam);
- eine Pfarramtssekretärin mit 13 Wochenarbeitsstunden;
- zwei Kirchendienerinnen / Hausmeisterinnen;
- nebenamtliche und ehrenamtliche Kirchenmusiker;
- einen viergruppigen Kindergarten mit flexiblen Öffnungszeiten, Ganztagesbetreuung und altersgemischter Gruppe mit Grundschulkindern sowie ein eingruppiger Kindergarten; beide Kindergärten wirken bei Festen und Gottesdiensten regelmäßig im Gemeindeleben mit;
- alle Schularten in Bestenheid und in der Wertheimer Kernstadt;
- vielfältige Freizeitangebote, kulturelle Veranstaltungen und Sehenswürdigkeiten.

#### *Was wir wünschen*

Sie verkündigen das Evangelium verständlich und überzeugend. Gemeinsam mit den ehrenamtlich Mitarbeitenden entwickeln Sie neue Ideen, die Sie in die Gemeindefarbeit einfließen lassen. Das ökumenische Miteinander liegt Ihnen am Herzen. Sie nehmen die gesellschaftliche und weltanschauliche Situation im Umfeld der Gemeinde wahr. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Religionsunterricht (das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst sechs Wochenstunden) und Konfirmandenunterricht ist Ihnen wichtig. Sie bringen Bereitschaft zur Wahrnehmung eines Bezirksauftrages mit.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, erhalten Sie nähere Auskunft bei den Vorsitzenden der Ältestenkreise: Herrn Wilhelm Geibel (Telefon 09342/5414) und Uwe Pape (Telefon 09342/84643) sowie bei Herrn Dekan Hayo Büsing (Telefon 09342/1367).

*Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt gemäß der Verordnung über die Besetzung der Patronatspfarreien vom 28.10.1975 (GVBl S. 96).*

*Bewerbungen für die Patronatspfarrstelle sind schriftlich – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat innerhalb von fünf Wochen – bis spätestens*

**31. Juli 2002**

*mit einem Lebenslauf an die Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'sche Verwaltung, Hauptstr. 37, 97892 Kreuzwertheim mit einer Kopie an den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe zu richten.*

#### **IV. Gemeindepfarrstelle und landeskirchliche Pfarrstelle Erstmalige gemeinsame Ausschreibung**

##### **Hausach und Telefonseelsorge im Ortenaukreis (Dienststelle Offenburg)** (Kirchenbezirk Offenburg)

Die wieder zu besetzende halbe Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hausach und die 1/2 landeskirchliche Pfarrstelle in der Telefonseelsorge im Ortenaukreis (Dienststelle Offenburg) sollen künftig verbunden werden. Bei Berufung auf die Gemeindepfarrstelle Hausach wird der Stellenanteil in der Telefonsseelsorge als Dienstauftrag vergeben. Die Stellen eignen sich auch zur Besetzung im Job-Sharing; für diesen Fall sind getrennte Berufungen vorgesehen. Zwischen Hausach und Offenburg bestehen sehr gute Verkehrsverbindungen auf Straße und Schiene.

**Die 1/2 Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hausach** ist seit Juli 1998 vakant.

Die Stadt Hausach liegt im mittleren Kinzigtal und hat zur Zeit 5.800 Einwohner. Ein allgemeinbildendes Gymnasium, ein Wirtschaftsgymnasium, Kaufmännische Schulen, Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule, Frei- und Hallenbad, Bahnhof mit Interregionhalt, Industrie und Landwirtschaft prägen zusammen mit einem regen Vereinsleben das Erscheinungsbild der Kleinstadt im Schwarzwald.

Die Diakonische Gemeinschaft Johannes Brenz e. V. unterhält in Hausach ein Pflegeheim in Verbindung mit einer Wohnanlage für „Betreutes Wohnen“. Im benachbarten Wolfach ist das Kreiskrankenhaus.

Die Kirchengemeinde hat 1.300 Gemeindeglieder. Im Durchschnitt werden pro Jahr 20 Konfirmandinnen/Konfirmanden konfirmiert. Die einzige Predigtstelle in dem geschlossenen Gemeindegebiet ist die evangelische Kirche in Hausach. Aufgrund des Kirchenbaujahres 1904 beabsichtigt die Kirchengemeinde, in zwei Jahren eine große Hundertjahrfeier des Kirchengebäudes zu begehen. Die kleine, heimelige Kirche (220 Sitzplätze) steht mit dem Gemeindehaus und dem Pfarrhaus in Bahnhofsnähe und ist dem eigentlichen Ortskern unmittelbar benachbart. Zur Gottesdienstgemeinde gehören auch Christen mit russlanddeutscher Abstammung.

Neben den traditionellen Gottesdiensten sind in den letzten Jahren auch Familiengottesdienste und Gottesdienste „für Groß und Klein“ in der Gemeinde heimisch geworden.

Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von vier Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Zur Gemeinde gehören an Gruppen und Kreisen zwei Mutter-Kind-Gruppen, ein Frauenkreis und eine ökumenische Jungschar. Die Seniorenarbeit wird gemeinsam mit der katholischen Schwestergemeinde ehrenamtlich geleitet. Seit Anfang 2002 hat sich in der Gemeinde eine im Aufbau begriffene Jugendband etabliert. Der Kontakt zur katholischen Schwestergemeinde (rund 3.700 Gemeindeglieder) ist ausgesprochen gut. Es gibt viele Veranstaltungen wie die ökumenische Bibelwoche, ökumenische Gottesdienste, Weltgebetstag und zwei gemeinsame Sitzungen des Pfarr- und des Kirchengemeinderates im Jahr. Die Gemeinde hofft, dass auch in Zukunft diese gute Zusammenarbeit weitergeführt wird.

Zurzeit ist in Hausach eine Gemeindediakonin mit einem 80 % Dienstauftrag vorwiegend im Bereich Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit tätig. Bei Wiederbesetzung der Pfarrstelle bleibt ein reduzierter Dienstauftrag der Gemeindediakonin erhalten.

Das Gemeindehaus von 1958 ist 1986 innen ansprechend renoviert worden. Es hat im Erdgeschoss zwei kleinere Räume (Sitzungszimmer und Jugendraum) und im Obergeschoss einen Saal mit großer Küche und einem kleinen Abstellraum. Zum Gemeindehaus gehört eine Grünfläche, die auch für Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie für Gemeindefeste nutzbar ist.

Das Pfarrhaus (Baujahr 1921) ist von 1990 bis 1998 gründlich renoviert worden. Der Pfarramtsbereich umfasst drei Räume im Erdgeschoss (Pfarrbüro, Besprechungsraum und Amtszimmer). Die übrigen Räume sind seit Januar 2001 auf zehn Jahre an das Diakonische Werk im Ortenaukreis vermietet. Die Gemeinde wird für die Anmietung einer angemessenen Dienstwohnung Sorge tragen.

In der Gemeinde sind nebenamtlich tätig: eine Pfarramtssekretärin (acht Wochenarbeitsstunden), ein Organist, ein Kirchendiener, ein Hausmeister für den Außenbereich und eine Hausmeisterin für die Gebäudeinnenräume.

Der Gemeindebrief entsteht im Redaktionsteam mit zwei Ehrenamtlichen. Ein Großteil der Frauen-, Senioren-, Mutter-Kind-, Kinder- und Jugend- sowie Bandarbeit wird ehrenamtlich geleistet.

Gut bewährt hat sich die regionale Zusammenarbeit der Kirchengemeinden im mittleren und oberen Kinzigtal und im Gutachtal. In einer gemeinsamen Gottesdienstplanung wird dabei auch die besondere Situation der Gemeinden mit halber Pfarrstelle berücksichtigt.

Der Kirchengemeinderat möchte darüber hinaus zusammen mit der neuen Pfarrerin / dem neuen Pfarrer kreative Ideen zur Verstärkung und teilweisen Neubelebung des kirchlichen Lebens in der Gemeinde entwickeln und umsetzen.

Auskünfte können eingeholt werden bei dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Herrn Notar Werner Kadel, Hausach, Telefon 07831/966717 (nach 20.00 Uhr), bei der Vakanzverwalterin, Frau Pfarrerin Ingrid Renner-Freiberg, Haslach i. K., Telefon 07832/979590 und bei Herrn Dekan Manfred Wahl, Offenburg, Telefon 0781/24010.

**Die Telefonseelsorge** arbeitet bereits 22 Jahre und wird getragen von den evangelischen Kirchenbezirken Kehl, Lahr, Offenburg, dem Diakonieverband und den vier katholischen Dekanaten in der Ortenau. Sie hat ihre Geschäftsstelle in Offenburg.

Die Tätigkeit umfasst folgende Aufgaben:

- Leitung und Geschäftsführung gemeinsam mit der katholischen Kollegin (Fragen der Finanzierung, des Haushaltsplanes, Statistik, Personalfragen etc.);
- Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- Beratung und Supervision der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- Geistliche Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- Zusammenarbeit mit kirchlichen und sozialen Einrichtungen;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Mitarbeit am Telefon.

Die Telefonseelsorge ist mit Personalstellen für eine/einen katholische/n Theologen (100%), eine/n evangelische/n Pfarrer/in (50%) und einer Sekretärin (50%) ausgestattet. Dazu kommen Honorarmitarbeiter (Mentoren zur Leitung von Supervisionsgruppen) und 70 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die katholische Stelleninhaberin (100 %) ist Diplomtheologin und Diplompsychologin. Die bisherige evangelische Stellen-Inhaberin scheidet aus familiären Gründen zum 1. August 2002 aus.

Gesucht wird eine Pfarrerin / ein Pfarrer, die/der über eine für diese Arbeit geeignete Zusatzausbildung verfügt (PPF, KSA, Supervision etc.) bzw. diese weitgehend abgeschlossen hat und als Pfarrerin oder Pfarrer bereits Erfahrung in beratender Seelsorge mitbringt oder besonders gern in diesem Feld arbeiten möchte. Die Besetzung der Stelle erfolgt im Benehmen mit dem Vorstand der ökumenischen Telefonseelsorge im Ortenaukreis.

Nähere Informationen zu dieser landeskirchlichen Pfarrstelle erhalten Sie gegebenenfalls von Pfarrer Klaus Zipf, Vors. der Telefonseelsorge im Ortenaukreis e. V., Telefon (0781) 3345 sowie von Pfarrer Wolfgang Burkhardt, Evangelischer Oberkirchenrat – Referat 3, Telefon (0721) 9175 353.

## V. Sonstige Stellen

### CVJM Baden e.V., 76703 Kraichtal

*Wir sind:* Der CVJM – Landesverband Baden e.V., der zusammen mit ca. 70 örtlichen CVJM missionarische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Baden gestaltet. Wir sind Teil der evangelischen Jugend in Baden.

*Wir suchen:* zum 1. Januar 2003 unseren neuen

#### Generalsekretär (m/w)

*Das wünschen wir uns:*

- Ihnen ist der lebendige Glaube an Jesus Christus und die Vermittlung dieses Glaubens konkurrenzlos wichtig.
- Sie entwickeln Visionen und Ziele und setzen sie um.
- Sie haben eine fundierte theologische Ausbildung (theologisches Seminar oder akademisches Theologiestudium).
- Sie verfügen über Erfahrung in der teamorientierten Führung von und der Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern.
- Sie haben Freude an der Arbeit mit jungen Menschen.

*Ihre Aufgaben:*

- Sie haben die Gesamtleitung der CVJM-Arbeit.
- Sie entwickeln zusammen mit engagierten Mitarbeitern die missionarische Arbeit des Landesverbandes.
- Sie verkündigen die gute Nachricht von Jesus Christus.
- Sie pflegen und fördern die Kontakte in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

*Wir bieten:*

- Mitdenkende Ehrenamtliche unterstützen sie aktiv.
- Sie werden bei der evangelischen Landeskirche Baden angestellt und
- bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen werden sie zum Pfarrer in der Landeskirche berufen.
- Sie finden eine geistliche Heimat im attraktiven Mittelbaden.
- Wir helfen Ihnen bei der Wohnungssuche .

**Für weitere Auskünfte und Ihre Bewerbung wenden Sie sich bitte bis zum 23. Juli 2002 an:**

den Vorsitzenden des CVJM Baden  
Ekkehard Roth, Hildastr. 12, 76706 Dettenheim  
Telefon 07247/1290, e-mail: ekkehard.roth@cvjmbaden.de  
Info's über den CVJM Baden: www.cvjmbaden.de

### Stellenausschreibungen für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten können folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden:

- **Kirchenbezirk Baden-Baden**  
Einsatz als  
Bezirksjugendreferentin/Bezirksjugendreferent  
Dekanat Baden-Baden 1,0 Deputat ab sofort
- **Kirchengemeinde Konstanz** – Dekanat Konstanz –  
1,0 Deputat ab 1. 10. 2002
- **Ev. Matthäusgemeinde, Karlsruhe** – Dekanat  
Karlsruhe und Durlach – 1,0 Deputat ab sofort

Stellenbeschreibungen können im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats – Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und -diakone, Telefon 0721/9175-205 – angefordert werden.

*Interessensmeldungen sind innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens*

**17. Juli 2002**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

### VI. Übersicht über die gegenwärtig durch die Kirchenleitung zu besetzenden Pfarrstellen

Die gegenwärtig durch die Kirchenleitung zu besetzenden Stellen sind zu erfragen bei Evangelischer Oberkirchenrat – Personalreferat – Kirchenrätin Wöller, Tel. 07 21 / 91 75 - 203.

## Dienstnachrichten

### Entschließungen des Landesbischofs

#### Bestätigt::

Die (erneute) Wahl des Pfarrers Klaus Broßys in Bahlingen zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Emmendingen,

die Wahl des Pfarrers Markus Engelhardt in Konstanz (Paulusgemeinde) zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Konstanz mit Wirkung vom 27. April 2002,

die (erneute) Wahl der Pfarrerin Irtraud Fischer in Osterburken zur Dekanstellvertreterin für den Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg,

die Wahl des Pfarrers Hermann Traub in Singen zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Pforzheim-Land,

die (erneute) Wahl des Pfarrers Matthias Uhlig in Achern zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Kehl.

#### **Berufen auf Gemeindepfarrstellen:**

Pfarrer Christiane Drape-Müller in Bühlertal zur Pfarrerin in Heidelberg-Kirchheim (Blumhardtgemeinde) mit Wirkung vom 1. August 2002,

Pfarrer Martin Egenlauf-Linner in Schwetzingen (Noah-Gemeinde) zur Pfarrerin in Mannheim (Thomasgemeinde) mit Wirkung vom 1. Juni 2002,

Pfarrer Ina Estner in Eberbach (Gruppenpfarramt-Nordgemeinde) zur Pfarrerin der Sonnenhof-Sonnenberg-Gemeinde Pforzheim mit Wirkung vom 1. August 2002,

Pfarrer Martin Grab in Villingen (Jakobusgemeinde) zum Pfarrer in Zaisenhausen mit Wirkung vom 1. Juli 2002. Mit dem Pfarrdienst in Zaisenhausen ist die Verwaltung der Pfarrstelle Flehingen verbunden,

Pfarrer Christian Noeske in St. Georgen (Michaels-gemeinde) zum Pfarrer der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hohensachsen mit einem auf die Hälfte eingeschränkten Dienstverhältnis mit Wirkung vom 1. August 2002. Mit der Berufung auf die (1/2) Pfarrstelle Hohensachsen verbunden ist ein Dienstauftrag im Umfang eines halben Dienstverhältnisses als Landeskirchlicher Beauftragter für Mission und Ökumene im Evangelischen Kirchenkreis Nordbaden,

Pfarrer Bettina Roller in Hochstetten zur Pfarrerin in Waldbronn mit Wirkung vom 16. Juli 2002.

#### **Berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:**

Pfarrer Jürgen Holz in Karlsbad-Langensteinbach zum Pfarrer an der Schule für Körperbehinderte des Landkreises Karlsruhe mit Wirkung vom 1. August 2002 auf weitere 6 Jahre.

#### **Entschließungen des Oberkirchenrats**

##### **Berufen:**

Pfarrer Christoph Lauter, Stephanusgemeinde Neckargemünd, zum Bezirksjugendpfarrer für den Evangelischen Kirchenbezirk Neckargemünd mit Wirkung vom 1. Juni 2002.

#### **Bestätigt:**

Die Wahl des Pfarrers Matthias Boch in Liedolsheim zum Bezirksdiakoniefarrer für den Kirchenbezirk Karlsruhe-Land,

die Wahl des Pfarrers Wolfgang Rüter-Ebel in Denzlingen zum Bezirksdiakoniefarrer für den Kirchenbezirk Emmendingen.

die Wahl des Pfarrers Günther Wacker in Eisingen zum Bezirksdiakoniefarrer für den Kirchenbezirk Pforzheim-Land,

die (erneute) Wahl des Pfarrers Roland Wolf in Kehl (Johannesgemeinde) zum Bezirksdiakoniefarrer für den Kirchenbezirk Kehl.

#### **Beurlaubt auf Antrag:**

Pfarrer Christa Steinbacher, Religionslehrerin im Kirchenbezirk Kehl, nach Maßgabe von § 53 PfdG mit Wirkung ab 1. August 2002.



*„Der Herr, mein Gott, macht meine Finsternis licht.“ Psalm 18,29*

#### **Gestorben:**

Pfarrer i. R. Hermann Schwarz, zuletzt in Plankstadt, am 27. April 2002,

Pfarrer i. R. Friedrich Karp, zuletzt Religionslehrer in Bad Säckingen (Scheffel-Gymnasium), am 27. April 2002,

Pfarrer i. R. Hellmut Feldmann, zuletzt in Helmsheim, am 4. Mai 2002.

#### **Berichtigungen**

In der Ausschreibung der Stelle für eine Gemeindediakonin / einen Gemeindediakon im Kirchenbezirk Mannheim, AG-DIA/Nord, ist das Deputat zu korrigieren.

Es handelt sich um eine Stelle mit einem 1,0 Deputat.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe  
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon (0721) 9175-0  
Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B